Marktgemeinde Magdalensberg
Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 16. Dezember 2025, Zl. D/17945/2025, mit der die Gebühr für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, sowie § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025. in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Die Marktgemeinde Magdalensberg erhebt für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen eine Gebühr.

§ 2
Höhe der Gebühr

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sind die im Folgenden angeführten Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu leisten.

Kategorie 1 SRM, tote Tiere gem. Kat 1	je Kilogramm	0,45 €
Kategorie 2 Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tiere gem. Kat 2	je Kilogramm	0,29 €
Kategorie 3 Taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nun gewaschen)	je Kilogramm	0,17 €
Kadaver Einzelabholung	Je Kilogramm	0,10 €
Anfahrt unter 80 kg je Abholung	Je Anfahrt	22,00 €

§ 3
Schuldner

Gebührenschuldner sind natürliche und juristische Personen, die gemäß § 10 Tiermaterialiengesetz - TMG, BGBL. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert mit BGBL., I Nr. 37/2018, ablieferungspflichtig sind und die kommunale Sammelstelle in Anspruch genommen haben.

§ 4
Fälligkeit

Die Gebühr ist binnen zwei Wochen nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde Magdalensberg zur Zahlung fällig.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. Dezember 2024, Zahl: 528-D/11044/2024, mit der die Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle ausgeschrieben werden (Tierkörpergebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Andreas Scherwitzl